

BGer 6B 713/2016 vom 29. Juni 2016

Bundesgericht, 2016-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_713_2016

FR: TF 6B 713/2016 du 29 juin 2016

IT: TF 6B 713/2016 del 29 giugno 2016

Regeste

Nichtanhandnahme | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Bern nahm eine Eingabe der Beschwerdeführerin vom 3. Juni 2016 mit Verfügung vom 16. Juni 2016 nicht als Beschwerde entgegen, weil sich weder daraus noch aus einem zweiten Schreiben vom 15. Juni 2016 ein Rechtsmittelwille ergab. Am 27. Juni 2016 überbrachte die Beschwerdeführerin die Verfügung vom 16. Juni 2016 zusammen mit einem als "Beschwerde" betitelten Schreiben vom 21. Juni 2016 persönlich dem Bundesgericht. Zur Frage, ob sie vor Obergericht entgegen von dessen Darstellung ihren Beschwerdewillen hinreichend kundgetan hat, ist der Eingabe vor Bundesgericht indessen nichts zu entnehmen. Zu den übrigen Vorbringen kann sich das Bundesgericht nicht äussern. Da die Eingabe vom 21. Juni 2016 den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht genügt, kann darauf mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht eingetreten werden.

E. 2

Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.